

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 7. September 1863.)

Mit Depesche vom 21. v. Mts. übermachte der schweizerische Generalkonsul in Washington dem Bundesrathe die Abschrift eines Kongressaktes bezüglich der Militärdienstverhältnisse der Freiwilligen, woraus sich ergibt, daß ein Schweizer, welcher in den Militärdienst der nord-amerikanischen Vereinigten Staaten tritt, und nachher seine ehrenvolle Entlassung erhält, vollkommener Bürger der Union werde, jedoch erst nach geschעהener Anmeldung dafür, und nach erbrachtem Beweise, daß er vorher ein Jahr lang als Aufenthaltler (Resident) im Lande gewohnt habe.

Auf das Gesuch der Regierung von Bern hat der Bundesrath die auf den 15. dieses Monats angeordnete Konferenz in Sachen der Juragewässerkorrektur um einen Monat, also auf den 15. Oktober, vertagt.

Behufs Anordnung der Erneuerungswahl der eidgenössischen Geschwornen hat der Bundesrath das nachstehende Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen zu erlassen beschlossen:

„Tit.!

„Da nach Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege mit dem 31. Dezember 1863 die bestehenden eidgenössischen Geschwornenlisten außer Kraft treten, so ist es Aufgabe der Kantone, dieselben wieder zu erneuern.

„Indem wir die Tit. Kantonsregierungen rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen und die Ehre geben, verweisen wir im Uebrigen auf die in den früheren Kreis Schreiben, namentlich in demjenigen vom 31. Juli 1849 (Bundesblatt 1849, Bd. II, Seite 343) gegebenen Erläuterungen.

„Auf zwei Punkte müssen wir indessen diesmal die besondere Aufmerksamkeit der Tit. Kantonsregierungen lenken, nämlich:

- 1) auf die unterm 16. Heumonat 1862 von der Bundesversammlung beschlossene Abänderung des erwähnten Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, wonach die gegenwärtig neu zu bildenden Geschwornenlisten für künftige sechs Jahre, statt der bisherigen drei Jahre, gültig bleiben;
- 2) auf die durch die eidgenössische Volkszählung vom Jahre 1860 nothwendig gewordene Durchsicht und neue Repartition der Zahl

der von jedem Kanton, resp. Kantonstheil zu ernennenden Geschwornen.

„Indem wir Sie nun ersuchen, die nöthigen Anordnungen für die Erneuerungswahlen mit Berücksichtigung dieser gesetzlichen Abänderungen zu treffen, und uns von den Resultaten der getroffenen Wahlen rechtzeitig Kenntniß zu geben, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Herr Professor Dr. M u n z i n g e r in Bern, welcher mit der Bearbeitung eines Entwurfs für ein schweizerisches Handelsgesetzbuch vom Bundesrath beauftragt war, hat diesem angezeigt, daß er nunmehr diese Arbeit vollendet habe und wünsche, daß dieselbe vor ihrer Veröffentlichung noch von einem kleinen Expertenkollegium geprüft werden möchte.

Diesem Wunsche entsprechend, beschloß der Bundesrath die Niederlegung einer Expertenkommission, bestehend aus dem Vorsteher des eidg. Justizdepartements, als Präsidenten, und den Herren:

Rathsherr B u r k h a r d t - F ü r s t e n b e r g e r, in Basel;
Nationalrath C a r l i n, in Delsberg (Bern);
Professor Dr. F i c k, in Zürich;
Ständerath F r i d e r i c h, in Genf.

(Vom 9. September 1863).

Mit Rücksicht auf die Nationalrathswahlen, welche nach Art. 65 der Bundesverfassung Sonntags den 25. Oktober nächstkünftig stattfinden haben, beschloß der Bundesrath, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben zu erlassen.

„Tit. I

„Wir laden Sie mit Rücksicht auf Art. 65 der Bundesverfassung ein, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß Sonntags den 25. nächstkünftigen Monats die Gesammterneuerung des Nationalraths für dessen sechste Amtsdauer vorgenommen werde.

„In Folge der Ergebnisse der eidg. Volkszählung von 1860 finden diese Wahlen bekanntlich nicht mehr ausschließlich nach dem Bundesgesetze vom 21. Dezember 1850 statt, sondern an die Stelle vom Art. 1 dieses Wahlgesetzes ist nunmehr das Nachtragsgesetz vom 23. Juli l. J. (amtl. eidg. Gesetzsammlung VII, 548—566) getreten, laut welchem in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf je 1 Mitglied mehr als bisher in den Nationalrath zu wählen ist, und die Wahlkreise, abgesehen von einer kleinen Aenderung für den Kanton Bern, in den Kantonen St. Gallen,

Graubünden, Waadt und Wallis anders umschrieben worden sind. Was hingegen die Art. 2 - 38 des Wahlgesetzes vom 21. Dezember 1850 betrifft, so verbleibt dasselbe ungeschwächt in Kraft.

„Wir ersuchen Sie, uns das Ergebniß des Wahlgeschäfts rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen, wobei insbesondere zu wünschen ist:

- „1) daß die Wahlergebnisse sofort mitgetheilt werden, ohne allfällige erforderliche Nachwahlen abzuwarten;
- „2) daß bei Uebersendung der Wahlprotokolle (Art. 28) angezeigt werde, wann die nützliche Frist der sechs Tage (Art. 27) abgelaufen und ob innerhalb derselben eine Wahlensprache erfolgt sei oder nicht;
- „3) daß die Vor- und Zunahmen, der Heimat- und Wohnort und die bürgerliche Stellung jedes Gewählten möglichst genau angegeben werde.

„Was die Geschwornenwahlen betrifft, so verweisen wir auf unser vorgestriges Kreis Schreiben.“

Der Bundesrath hat die Inspektion des diesjährigen Truppenzusammenzugs wieder dem Vortsther des eidg. Militärdepartements, mit Beziehung der betreffenden Waffenchefs, übertragen und zugleich beschlossen, den Truppenzusammenzug an einem zu bezeichnenden Tage in corpore zu besuchen.

Der Bundesrathe wählte:

(am 9. September 1863)

als Einnehmer der Hauptzollstätte Moillesulaz (Genf): Hrn. Johann
 B ä h l e r , von Uebeschi
 (Bern), bisherigen Zolleinnehmer in Col des Roches.

(am 11. September 1863)

als Kommiss auf dem Postbureau Viesal: Hrn. Karl Friedrich G y s i n ,
 Postvolontär, von dort;
 " " " " Hauptpostbureau Basel: Hrn. Jakob A r n o l d ,
 Handlungskommiss,
 von dort;
 " Emanuel S c h o r r ,
 Handlungskommiss,
 von Muttenz (Basel-
 Landschaft)

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1863
Date	
Data	
Seite	607-609
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 193

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.